

UNTERHALTSREGLEMENT**Der Flurgenossenschaft Rodersdorf**
(Unterhaltsgenossenschaft)

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------------------|----|---|
| Zweck und Geltungsbereich | §1 | Dieses Reglement regelt den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet Rodersdorf, gemäss Ausführungsplänen der Flurgenossenschaft Rodersdorf. (Güterzusammenlegung 1943-1958), welche ausserhalb der Bauzone liegen. |
| Allgemeine Pflichten | | |
| a) Benützung | §2 | Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlagen haben die Bewirtschafter mit einer sorgfältigen Bewirtschaftung beizutragen. |
| b) Orientierung | §3 | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen. |
| c) Ersatzvornahme | §4 | Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Flurgenossenschaft auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen. |

II. Organe und Zuständigkeiten

- | | | |
|----------------------------|----|--|
| Vorstand | §5 | ¹ Der Vorstand der Flurgenossenschaft hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Entwässerungsanlagen.

² Er behandelt in erster Instanz alle die Entwässerungsanlagen betreffenden Geschäfte.

³ Er erteilt Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet er mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an die Generalversammlung der Flurgenossenschaft weiter. |
| Leitungswart | §6 | Der Leitungswart kontrolliert regelmässig alle Entwässerungsanlagen und erstattet dem Vorstand Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt. |
| Zutrittsrecht | §7 | Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen. |
| Kontrolle durch den Kanton | §8 | Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Vor grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren. |

III. Entwässerungen**A. Aufgaben der Flurgenossenschaft Rodersdorf**

- | | | |
|-----------|-----|--|
| Kontrolle | §9 | Der Leitungswart hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren. |
| Unterhalt | §10 | ¹ Reinigung und Unterhalt der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Flurgenossenschaft. |

Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.

²Haupt- und Sammelleitungen werden, soweit notwendig, erneuert oder ergänzt.

³Der Aufwand für den Unterhalt der Saugerleitungen wird den betroffenen Grundeigentümern aufgrund einer vorgängigen Absprache anteilmässig in Rechnung gestellt.

Neue Anlagen §11 Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Flurgenossenschaft. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 20 und 21 erheben.

B. Pflichten der Bewirtschafter

Meldepflicht §12 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Leitungswart und dem Grundeigentümer zu melden.

Schächte §13 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

Saugerleitungen §14 ¹Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen hat der Grundeigentümer bei der Flurgenossenschaft eine Baubewilligung einzuholen.

²Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Flurgenossenschaft zu kontrollieren und einmessen zu lassen.

Bäume §15 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

IV. Bestimmungen über die Haftpflicht

Haftung der Flurgenossenschaft §16 ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Entwässerungsanlagen entstehen, haftet die Flurgenossenschaft als Werkeigentümerin.

²Die Flurgenossenschaft haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

Haftung des Verursachers §17 ¹Für Schäden an Entwässerungsanlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

V. Erstellung von neuen Entwässerungsanlagen

Neuanlagen
a) Begriff §18 Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.

b) Verfahren §19 ¹Für Planung und Bau von neuen Entwässerungsanlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

c) Anlagen innerhalb der Bauzone §20 Für den Leitungsbau innerhalb der Bauzone ist die Einwohnergemeinde Rodersdorf zuständig. Die Flurgenossenschaft ist über die Verlegung oder vollständige Erneuerung von Haupt- und Sammelleitungen rechtzeitig vor Baubeginn zu orientieren.

Erhebung von Beiträgen		
a) Anlagen innerhalb der Bauzone	§21	Innerhalb der Bauzone erhebt die Einwohnergemeinde Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften.
b) Anlagen ausserhalb der Bauzone	§22	Ausserhalb der Bauzone erhebt die Flurgenossenschaft für den Leitungsbau folgende Beiträge: a) für Haupt- und Sammelleitungen, sowie Schächte 40 % b) für Saugerleitungen 100 %
c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren	§23	Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
Erhebung von Gebühren	§24	Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.
<u>VI. Vollstreckung und Bestrafung</u>		
Vollstreckung	§25	Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
Einstellung der Bauarbeiten	§26	Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung des Vorstandes einzustellen.
Bestrafung	§27	¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. ² Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.
<u>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>		
Rechtsschutz	§28	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet die Generalversammlung der Flurgenossenschaft auf Antrag des Vorstandes. ² Gegen Entscheide der Flurgenossenschaft in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden. ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid der Flurgenossenschaft Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
Aufhebung bisherigen Rechts	§29	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
Inkrafttreten	§30	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Generalversammlung der Flurgenossenschaft, in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Rodersdorf:

4118 Rodersdorf, 23. September 2014

Der Präsident

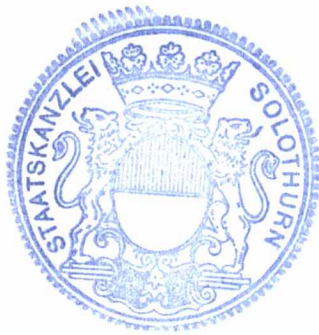
M. Hauser

A. Esch

Der Aktuar

T. T. T.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2014/1986 vom 18. November 2014.



Staatschreiberin/Stellvertreterin

Y. Stadel